Von:

Amt 70, untere Abfall und Bodenschutzbehörde

Frau Schmidt

An:

Amt 63, Bauordnungsamt

Herr Ellmer

Stellungnahme Altlasten/Bodenschutz/Abfallbehörde

Az.:

2024-04494

Stendal, 29.11.2024

Eingang

02. Dez. 2024

⊠ Positiv erfolgt	
☐Negativ erfolgt	

☐Mit Auflagen

☐ Erneute Wiedervorlage

Vorhaben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark am Horstweg"

Stadt Tangerhütte

Planerisches Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes SO

Zweckbestimmung Photovoltaik

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum

Vorentwurf

Geltungsbereich umfasst 19 ha; Leistung ca. 23 MWp

Grundstück:

Tangerhütte, Stadt, Horstweg

Lage:

Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstück 79, 81/7, 82, 83

Bezug:

Ihre Schreiben zur Beteiligung des Umweltamtes des Landkreises Stendal vom

05.08.2024

Untere Abfallbehörde

Abfallrechtliche Belange sind nicht Betroffen, jedoch gilt es folgende abfallrechtliche Hinweise zu beachten:

Sofern eine Trennung der Abfälle gemäß §8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) am Anfallort nicht erfolgt, ist der unteren Abfallbehörde die vorgesehene Vorbehandlungsanlage zu nennen und deren Nachweis über die weitgehend in gleicher Menge und stofflicher Reinheit mögliche Sortierung und Verwertung vorzulegen oder die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit dafür nachzuweisen.

Wenn Lagerflächen für Bodenaushub/Bauschutt genutzt werden, muss der Auftraggeber darauf achten, dass diese mit dem Abschluss der Baumaßnahme beräumt werden. Der Ausführungsbetrieb ist im Rahmen der Auftragsvergabe zu verpflichten, Nachweise über die Entsorgung der Bauabfälle entsprechend der NachwV1) zu führen.

Untere Bodenschutzbehörde

Auskunft aus dem Altlastenkataster

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die angefragten Vorhabensgrundstücke <u>keine</u> Altlastverdachtsfläche oder Altlast erfasst.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Landkreis Stendal Der Landrat





Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH i. G.

zu Hd. Frau Reyes

Maaßenstr. 9 10777 Berlin

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:

Arnimer Straße 1-4 39576 Hansestadt Stendal

Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338 Fax: +49 3931 213060

E-Mail:

kreisplanung@landkreis-stendal.de

 Ihr Zeichen:
 Unser Zeichen:
 Datum:

 ----- 63.03 Ell
 10.10.2024

Aktenzeichen: 63/546/2024-03176 eingegangen: 25.07.2024

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark am Horstweg" Stadt Tangerhütte

Planerisches Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes SO Zweckbestimmung Photovoltaik

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf

Geltungsbereich umfasst 19 ha; Leistung ca. 23 MWp

Antragsteller: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5

Grundstück: Tangerhütte, Stadt, Horstweg

Lage: Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstücke 79, 81/7, 82, 83

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Hier: Nachtrag der unteren Denkmalschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Reyes,

wie bereits mit der Stellungnahme des Landkreises vom 04.09.2024 angekündigt, teile ich Ihnen hiermit im Nachtrag die Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde mit:

Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege.

<u>Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben im nachfolgenden</u> bauaufsichtlichen Verfahren erforderlich.

Unter nachfolgenden Link befinden sich alle erforderlichen Informationen zum Denkmalgesetz, der Denkmalantragsverordnung, die Antragsformulare und die Ausfüllhinweise für die Antragstellung zum Nachlesen. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

Sprechzeiten:		Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2	Г
Di. u. Do.	09:00 - 12:00	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal	ă
	14:00 - 17:00					É
Straßenverkeh	rsamt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal	Ľ
Mo.	09:00 - 12:00	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38	
	14:00 - 16:00	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de*	BIC:	NOLADE21SDL	
Er	08:00 11:00	ECVP works	adon*			

 $^{* \} Hinweise \ für \ den \ Zugang \ für \ schrift formersetzen de \ elektronische \ Dokumente \ unter \ http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html$

Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert; Kreisgrabenanlage: Bronzezeit).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit, Mittelalter); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt südlich der Ortslage Tangerhütte auf relativ ebenem Gelände. Durch das Vorhabengebiet floss ein Bachlauf, der im digitalen Geländemodell und auf historischen Karten belegt ist. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendelang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Im Geltungsbereich liegen zwei durch Luftbilder bekannte Fundstellen. Im Westen ist auf Luftbildern ein Kreisgraben erkennbar. Bei den Kreisgräben handelt es sich meist um die Reste bronzezeitlicher Grabhügel. Die Gräben sind bei der Materialentnahme entstanden. Hier sind häufig noch die Zentralbestattungen erhalten, die meist in einer Grube unterhalb des Hügels bestattet wurden. Im Osten der Fläche ist durch Luftbilder eine bislang undatierte Siedlung bekannt. Möglicherweise besteht zwischen dem Kreisgraben und der Siedlung ein Zusammenhang. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebiets liegen weitere Siedlungen. Die Siedlungen südlich des Vorhabengebiets sind durch Luftbilder erfasst, während für die Siedlungen nördlich des Vorhabengebiets auch Fundmaterial der Bronzezeit, vorrömischen Eisenzeit, römischen Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit und des Mittelalters vorliegt. Bei der archäologischen Begleitung von Kabelverlegearbeiten kamen ebenfalls metallzeitliche Siedlungsbefunde zu Tage. Durch die dichte Lage, zeitlich unterschiedlicher Fundstellen ist hier eine historische Kulturlandschaft entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung hat. In dem Zusammenhang ist auch mit Bestattungen der jeweiligen Perioden, die im Umfeld der Siedlungen angelegt wurden. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Die beantragte Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des

eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für die abschließend erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung im bauaufsichtlichen Verfahren zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird weiterhin gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBI. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartner für die Archäologie beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) steht Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung. (§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA);

Postanschrift: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale)

Mit freundlichem Gruß

24/20-

Im Auftrag

Ellmer

Landkreis Stendal Der Landrat





Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH i. G.

zu Hd. Frau Reyes

Maaßenstr. 9 10777 Berlin EINGEGANGER 1 2. SEP. 2024

Erled. 12.9.24

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:

Arnimer Straße 1-4 39576 Hansestadt Stendal Zimmer: 124

Tel.: Fax: +49 3931 607338 +49 3931 213060

F-Mail:

kreisplanung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

63.03 Ell

Datum: 04.09.2024

eingegangen: 25.07.2024

Vorhaben:

Aktenzeichen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark am Horstweg" Stadt Tangerhütte Planerisches Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes SO Zweckbestimmung Photovoltaik hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf

Geltungsbereich umfasst 19 ha; Leistung ca. 23 MWp

Antragsteller:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5

Grundstück:

Tangerhütte, Stadt, Horstweg

63/546/2024-03176

Lage:

Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstücke 79, 81/7, 82, 83

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Sehr geehrte Frau Reyes,

aufgrund der Beteiligungsaufforderung mit E-Mail-Schreiben vom 25.07.2024 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile:

- vorhabenbezogener Bebauungsplan,
- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
- Durchführungsvertrag.

Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o. a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge.

Sprechzeiten: Di. u. Do.	09:00 - 12:00 14:00 - 17:00	Telefon: Fax:	+49 3931 606 +49 3931 21 3060	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal	
Straßenverkehrs	amt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal	
Mo.	09:00 - 12:00	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38	
	14:00 - 16:00	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de*	BIC:	NOLADE21SDL	
Fr.	08:00 - 11:00	EGVP vorha	nden*			

^{*} Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html



Begründung:

Die Angaben zur Vorhabenträgerin sind allgemein zu ergänzen. Diese sind der Begründung nicht zu entnehmen.

Punkt 1.2:

Die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB soll konkretisiert werden.

Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend ("insbesondere") aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden.

Hervorzuheben sind die Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB sowie die Planungsleitlinien, welche die allgemeinen Ziele der Bauleitplanung konkretisieren. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB an. Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Punkt 3.3:

Hier werden die Kriterien für den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen dargelegt. Es ist empfehlenswert, auf den gemeindlichen *Kriterienkatalog* qualifiziert Bezug zu nehmen. Um dessen Zielaussagen zu bewerten, sollen diese hier flächenbezogen dargelegt werden und bewertet werden. Insofern vom Kriterienkatalog einzelfallbezogen abgewichen wurde (beispielsweise Bodenwertpunkte), soll dies in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden.

Punkt 5.2:

Höhe baulicher Anlagen:

Die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen (hier: 4,5 m über Geländeoberkante) ist mit der Höhe und Neigung der PV-Modulgestelle begründet. Lt. dem VEP weisen diese jedoch eine Höhe von ca. 2,7 m über GOK auf. Diese Abweichung ist zu erläutern.

Werden Nebenanlagen (Kameramasten etc.) und Betriebsgebäude miterfasst?

Punkt 5.4:

Die Erschließung muss grundsätzlich öfftl. rechtlich gesichert sein. Öffentliche Verkehrsflächen müssen abschließend dem öfftl. Verkehr gewidmet sein.

Insofern die Erschließung über fremde Flurstücke erfolgt, muss diese rechtlich gesichert sein.

Planzeichnung:

Die Höhenbezugspunkte (Höhenbezugssystem?) der Planzeichnung sind der Planzeichenerklärung nicht zu entnehmen.

Die Kartengrundlage sowie die Vervielfältigungsgenehmigung sind nicht ersichtlich.

Die Verfahrensvermerke sind vollumfänglich zu ergänzen.

Es ist empfehlenswert, die Verfahrensvermerke auf die Planurkunde aufzudrucken. Anlagen sollten insofern vermieden werden, so dass die Ausfertigung des Plans unproblematisch ist.

Allgemeine Hinweise:

Löschwasserkissen sind als Löschwasserentnahmestelle gegenwärtig nicht zugelassen.

Eine weitergehende Abstimmung mit der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde wäre bei Bedarf erforderlich.

CEF-Maßnahmen:

Vorgezogene Maßnahmen sind örtlich und rechtlich verbindlich festzulegen. Der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen müssen rechtlich gewährleistet werden. Dies wäre ggf. in den Verfahrensordnern zu dokumentieren.

Insofern planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese auf der Planurkunde zu vermerken und analog auch in der abschließenden Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Es muss grundsätzlich erkennbar sein, wenn der Ausgleich in einem vom Eingriff getrennten Geltungsbereich durchgeführt wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urt. v. 08.03.2018, Az.: 7 D 60/16.NE).

Werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen auf andere gesetzliche Rechtsgrundlagen, so sind diese in der Planzeichnung zu vermerken und dem Bebauungsplan abschließend im Anhang beizufügen.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung").

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das o.g. Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen.

Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich.

"Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA."

Erfordernisse der Raumordnung:

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird ggf. nach Eingang umgehend nachgeliefert.

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" aufgrund fehlerhafter Unterlagen bisher nicht zustimmen.

In der eingereichten Unterlage sind die gesetzlich verpflichtenden Vorgaben zu natur- und landschaftsbildverträglicher Gestaltung des Solarparks nicht eingeflossen. Nach bisherigem Kenntnisstand ist der Solarpark aus naturschutzrechtlicher Sicht daher nicht genehmigungsfähig.

Folgende Bestandteile bzw. Themen der Unterlage sind zu überarbeiten und auf Entwurfsebene zur erneuten Prüfung einzureichen:

- Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist entsprechend der nachfolgenden Begründung zu überarbeiten. Insbesondere sind alle Flächenveränderungen, wie Vollversiegelung durch Trafo-Stationen u. a., Teilversiegelungen durch Fahrwege etc. korrekt zu bilanzieren; Korrektur des Biotoptyps mesophiles Grünland in Ruderalflur u. a. ist durchzuführen.
- Aufgrund des Allgemeinen Grundsatzes der Eingriffsminimierung (§ 13 BNatSchG) sowie der Verpflichtung des Verursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG), ist der Solarpark mit einer maximalen GRZ von 0,6 zu errichten. Es bedarf zudem noch diverser Grün-/ Brachestreifen zur Untergliederung des Parks.
- Ansaat der Flächen ist verbindlich aufzunehmen, Angaben zu Saatgut, Herkunftsgebiet sowie Zeitpunkt und Ausführung der Maßnahmen sind mit der Satzung festzulegen
- Die Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 sind zu überarbeiten. Es sind genaue Maßnahmeblätter mit Angabe zu Pflanzqualitäten, Pflanzschema, Arten und Herstellungs- und Entwicklungspflege zu erstellen. Gleiches gilt für Maßnahme A3.
- Die Herkunftsnachweise von Saatgut und Pflanzmaterial sind vor Beginn der Aussaat und Pflanzung bei der UNB schriftlich vorzulegen.
- Die Frist zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist mit Fertigstellung der Anlage, spätestens eine Pflanzperiode danach, verbindlich anzugeben und in die Satzung aufzunehmen.
- Die Fläche der Anlage ist unter Beachtung der Bestimmungen der Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) sowie der Artenschutzbestimmungen (§ 44 BNatSchG) zu untergliedern. Dazu sind entsprechende Gassen, 10-15 m breit und auf der gesamten Länge der Anlage, als Unterbrechung der Anlage festzulegen. Diese Gassen sind im

Sinne des Landschaftsbildes sowie des Artenschutzes, hier Habitatflächen, als Grünland/Schwarzbrache/Ruderalbereiche zu etablieren. Für diese Flächen ist ein entsprechendes Management vorzulegen. Auf der größeren, westlichen Teilfläche, die eine Länge von Ost nach West von über 600 m aufweist, ist mindestens 1 Gasse anzulegen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie Bauzeitenregelung, Stellen von Reptilienschutzzäunen, Absuchen der Flächen vor Baubeginn, ökologische Baubegleitung etc. sind festzulegen und umzusetzen. Die eigentliche Satzung ist textlich zu ergänzen.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Vorentwurf des Bebauungsplans vor. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich prüffähig.

Die Prüfung der einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkte hat folgendes ergeben:

Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Versiegelung und Überschirmung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.

Die bisherige Planung sieht eine komplette Überschirmung mit Solarmodulen gänzlich ohne Untergliederung vor. Die Planung ist so nicht genehmigungsfähig.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz umzusetzen, indem der Solarpark möglichst naturund landschaftsbildverträglich gestaltet wird. Mit einer angemessenen Grundflächenzahl und damit einhergehend
ausreichend breiten Reihenabständen und der optischen Unterbrechung von Anlagen ab einer Länge von 500 m
durch Anlage von Grün-/ Brachestreifen in Gassen soll verhindert werden, dass eine monolithische Anlage entsteht.
Die bisherige Planung sieht eine komplette Überschirmung mit Solarmodulen gänzlich ohne Untergliederung vor.
Die Planung ist so nicht genehmigungsfähig. Die noch einzuplanenden Brachestreifen sind in der Planzeichnung
adäquat darzustellen, zum Beispiel als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur
und Landschaft.

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sind alle Eingriffe, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, darzulegen. Es sind sowohl die Eingriffs- als auch die Kompensationsflächen vollständig in die Bilanz einzubeziehen. Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan bereits enthalten.

Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Nachfolgende Abbildung zeigt den Entwurf des LVwA zur Bewertung der PV-Anlagen.

Code	LRT 530 -5 22	Biotoptyp	Blotop- Wert	Plan- wert	CIR-Code
		Solaranlagen / Solarparks			
вта		Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	2	2	BSisf BSivf
втв		Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSisf BSivf
втс		Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	KGi
втр		Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegelt, Zuwegungen)	2	2	BSisf BSivf
BTE		Solarpanele, vertikal	0	0	BSivf
BTF		Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSis. BSiv.

Abb. 1: Handreichung LVwA

Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entspricht grundsätzlich den Festlegungen des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA, weist aber Defizite auf.

Laut textlicher Festsetzung im Satzungsvorentwurf zum B-Plan wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgelegt. Es können somit 70 % der Baufläche durch die Module überprägt werden. Dies schlägt sich in der Bilanzierung, Tabelle 8 auch so nieder. Der auf der Fläche durch diese Festsetzung mögliche Eingriff wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgebildet.

Allerdings fehlt die Fläche für die reine Vollversiegelung durch die Modulständer, Trafos etc. in Gänze (Biotoptyp BTD)! Ferner fehlen die Flächenangaben zu den teilversiegelten Flächen, wie etwa geschotterte Zuwegungen. Die Bewertung ist demnach unzureichend und bedarf der Korrektur.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz spricht sich in seinen im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen für eine maximale GRZ von 0,6 aus. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet und sollte auch für den Solarpark am Horstweg eingehalten werden. Womöglich ergibt sich durch die noch ausstehende Einplanung von Grün-/ Brachestreifen ohnehin eine geringere GRZ.

Aufgrund der festgelegten Grundflächenzahl, den sehr geringen Reihenabständen von 1,8 m und den fehlenden Grün-/ Brachestreifen wird die im Umweltbericht, Kapitel 5.2.3 enthaltene Bilanz (Tabelle 10) nicht akzeptiert.

Als interne Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

A1: Anlage Strauch-Baumhecken

A2: Anlage Strauchhecke

A3: Anlage von mesophilem Grünland

Die Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen ist dem Umweltbericht, Tabelle 9 zu entnehmen. Die Maßnahmen A1 und A2 lassen sich, auch wenn sie den Zielbiotopen nicht explizit zugeordnet wurden, gut zuordnen. Bezüglich Maßnahme A3 ist eine Zuordnung hingegen nicht eindeutig. Die Anlage von Grünland ist sowohl bei den Ausgleichsflächen als auch bei den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen vorgesehen.

Die Etablierung des Zielbiotops mesophiles Grünland ist zudem in den schmaleren Randbereichen unrealistisch. Am ehesten wird sich eine mehrjährige Ruderalflur (URA) einstellen.

Wie der Bilanzierung zu entnehmen ist, verbleibt noch ein erhebliches Kompensationsdefizit. Auch deshalb ist das Vorhaben in seiner jetzigen Planung nicht genehmigungsfähig.

Wie dem Umweltbericht, Kapitel 5.2.2 zu entnehmen ist, soll unter den Solarmodulen eine Ansaat mit Regiosaatgut erfolgen. Dies ist auch nach Auffassung der UNB erforderlich, da sich aus einem Intensivacker ohne aktive Ansaat nicht die im Umweltbericht vorgesehene Zielvegetation entwickeln kann. Aufgrund der jahrzehntelangen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass kaum noch ein Samenpotenzial von Ackerbeikräutern im Ackerboden vorhanden ist. Bei der Durchführung der intensiven Landbewirtschaftlung nach der guten fachlichen Praxis sorgt der fachgerechte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) sowie die Bodenbearbeitung (mit oder ohne Pflug) und auch eine entsprechende Pflege der Ackerränder dafür, dass neben den Feldfrüchten keine Ackerbeikräuter und –gräser bzw. Grünland-Arten mehr vorhanden sind. Nur mit einer Ansaat kann eine naturver-

trägliche Entwicklung und Gestaltung der Anlage gelingen. Die Angaben im Umweltbericht, Kapitel 5.2.1 und 5.2.2 müssen mit den entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung hinterlegt werden, sonst entbehrt die Bilanz jeglicher Grundlage und ist nicht richtig. Die Ansaat der Flächen unter und zwischen den Modulreihen ist bisher in der eigentlichen Satzung zum B-Plan nicht enthalten.

Angaben zur Flächenvorbereitung und zur Verwendung einer geeigneten Saatgutmischung mit Angabe Saatstärke, Kräuter-/ Gräseranteil und Herkunft sind noch erforderlich. Es ist zertifiziertes, regionales Saatgut, Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland), Produktionsraum 2 (Norddeutsches Tiefland) mit einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VWW – Regiosaaten/ RegioZert/ Bio-Zertifiziert zu verwenden (vgl. § 40 BNatSchG). In den planungsrechtlichen Festsetzungen im B-Plan sind die Angaben dahingehend zu konkretisieren.

Bei der geplanten Gehölzpflanzung (Maßnahmen A1 und A2) wurden in der Satzung zum Bebauungsplan ebenfalls keine ausreichend konkreten Festlegungen zur Artenauswahl, zur Herkunft, den Pflanzqualitäten und dem Pflanzschema getroffen. Den bisherigen Angaben kann zudem nicht gefolgt werden. Das Herkunftsgebiet wurde nicht benannt. Es fehlt ein nachvollziehbarer Pflanzplan. Die Angaben zum Pflanzschema sind hinsichtlich Anzahl Pflanzreihen, Pflanzbreite in und zwischen den Reihen und Pflanzqualitäten (Sträucher mindestens 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Bäume Hochstamm Stammumfang 12-14 cm) zu konkretisieren. Nur bei Einhaltung der erforderlichen Mindestmaße und –qualitäten kann gewährleistet werden, dass die Pflanzmaßnahmen die Anforderungen an eine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme erfüllen.

Eine Baum-Strauchhecke sollte mindestens 3-reihig sein. Allein aus Sichtschutzgründen wird eine durchgängige Heckenpflanzung erwartet.

Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss nachweislich das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) sein. Das Herkunftsgebiet ist noch anzugeben. Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standort angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Es besteht hier insgesamt Ergänzungsbedarf.

Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Hierzu ist eine entsprechend lautende Festlegung in die B-Plan-Satzung aufzunehmen. Sie ist essentiell für die Sicherung der Maßnahmenumsetzung.

Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG und soll die tatsächliche Umsetzung sicherstellen. Eine zeitliche Kopplung der Herstellungsfrist an den Baufortschritt genügt den naturschutzrechtlichen Ansprüchen an eine zeitnah zum Eingriff durchgeführte Kompensation.

Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auf 5 Jahre (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige zur Durchführung der Pflanzung und hat ebenfalls noch Eingang in die Satzung zum B-Plan zu finden.

Die Gehölzpflanzungen liegen am Siedlungsrand im Übergang zu freien Landschaft. Daher ist ein Verbiss durch Wildtiere zu befürchten. Nur mit einer Zäunung ist der Erfolg der Maßnahmen gewährleistet. Es ist daher für den Gewährleistungszeitraum (5 Jahre) eine Zäunung vorzusehen. Die Zäunung dieser Flächen ist in der Satzung zum B-Plan noch festzulegen.

Da zur Unterhaltung bzw. Pflege der Grünflächen innerhalb der Solarparkfläche vorzugsweise eine Beweidung vorgesehen ist (Maßnahme E3), muss auch gewährleistet werden, dass die Bestandsgehölze und die noch anzupflanzenden Gehölze später nicht durch die Nutztiere verbissen werden. Auch hierzu sind Aussagen im B-Plan zu treffen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Die Pflanzungen sind daher im Anschluss an die 5-jährige Gewährleistungsfrist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch dies über entsprechende textliche Festsetzungen zu regeln.

Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an den Bauherren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Grünmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Pflanzung an die UNB zu mel-

den, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Die Pflanzung muss mit Ablauf der Gewährleistungsfrist abgenommen werden. Hierzu ist dann ein Termin mit der UNB zu organisieren.

Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist neben der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts gleichwertiger Gegenstand bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Sie ist über eine verbalargumentative Zusatzbetrachtung abzuhandeln. Dies ist im Umweltbericht erfolgt. Den Ausführungen wird seitens der UNB nicht gefolgt. Die Vorhabenfläche bzw. die zwei Teilflächen zeigen sich dem Betrachter derzeit als unverbaute Freiflächen. Der standörtlich vorhandene Wechsel von Acker und Grünland bzw. Ruderalfluren sowie das Vorhandensein von Gehölzstrukturen in unmittelbarer Nachbarschaft erzeugen ein naturnahes Bild. Die vorhandenen Wege bilden, entgegen der Behauptung im Umweltbericht, Kapitel 3.1.8, keine technische Überprägung der Landschaft! Die örtlichen Verhältnisse wurden nicht konkret genug beschrieben. Zu erwarten wäre eine Kurzbeschreibung dahingehend, aus welchen Himmelsrichtungen die Anlagen wie (gut oder schlecht) zu sehen sein wird (unter Bezugnahme zu den vor Ort vorhandenen sichtverstellenden Landschaftselementen Wald, Hecke etc. ...und des Reliefs) und inwiefern die Gestaltung der Randbereiche dann tatsächlich greift (unter Bezugnahme auf Endhöhe der baulichen Anlage (Solarmodule) sowie des Reliefs). Diese Betrachtung muss die zu erwartenden Sichtverhältnisse vor Ort klären, also was der Betrachter vor Ort vorfindet, wenn er sich entlang der Grenzen des Solarparks bewegt bzw. von Tangerhütte aus und den Feldwegen, wie zum Beispiel dem Horstweg und dem Freibad südöstlich des geplanten Solarparks. Kann die Vorhabenfläche von den genannten Wegen/ Punkten aus eingesehen werden? Diese Betrachtung wurde in den Unterlagen so nicht durchgeführt, obwohl sie doch ganz standortkonkret die zu erwartende Beeinträchtigung beschrieben und den Erfolg etwaiger Randgestaltungen nachvollziehbar begründet hätte. Bisher kann nicht eingeschätzt werden, ob die teilweise vorhandenen Gehölzbestände und die geplanten Sichtschutzpflanzungen unter Beachtung der vor Ort vorhandenen Reliefenergie im Zusammenspiel mit der Höhe der geplanten Anlagen geeignet sind, die Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgreich zu minimieren. Die Betrachtungen sind dahingehend zu vervollständigen.

FFH-Verträglichkeit, Gebiets- und Objektschutz:

Die Flächen des geplanten Solarparks liegen außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Im Umkreis von 2 km zur Vorhabenfläche sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden. Zur FFH-Verträglichkeit und dem Gebietsschutz haben sich bei der Prüfung des Bebauungsplans insofern keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Bundes- und Landesgesetzgebung haben über § 30 BNatSchG und §§ 21 und 22 NatSchG LSA bestimmte Biotope und Naturelemente unter gesetzlichen Schutz gestellt bzw. zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die Schutzobjekte im Land Sachsen-Anhalt sind kartiert und digital erfasst. Die Kartierungen sind jedoch unvollständig bzw. teilweise nicht aktuell. Die Datenlage zu den digital erfassten und der UNB vorliegenden gesetzlich geschützten Biotope beruht teils auf Kartierungen, teils ist sie jedoch nur luftbildgestützt. Daher besteht jederzeit die Möglichkeit, dass bislang nicht erfasste schutzwürdige Biotope in einem Plangebiet vorkommen. Ich weise darauf hin, dass es sich bei § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA und bei § 21 NatSchG LSA allgemein um einen gesetzesunmittelbaren Schutz handelt. Der Festsetzung in einem Biotopregister o. ä. bedarf es daher nicht zwingend. Der Bestand unterliegt somit in seiner Gesamtheit und unabhängig vom Stand seiner digitalen Erfassung dem gesetzlichen Schutz.

Direkt auf der Vorhabenfläche sind keine gesetzlich geschützten Biotope digital erfasst. Tatsächlich sind jedoch Schutzobjekte am Horstweg innerhalb der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans vorhanden. Der Planer geht im Umweltbericht, Kapitel 3.2 von einer gemäß § 21 NatSchG LSA geschützten Baumreihe aus. Ferner ist ein Gehölzbestand (Länge ca. 75 m), dessen Schutzstatus im Umweltbericht nicht weiter betrachtet wurde, am Wegeflurstück 79, Flur 4, Gemarkung Tangerhütte vorhanden, der die Kriterien der Biotoptypenrichtlinie für ein gesetzlich geschütztes Biotop durchaus erfüllen könnte (Länge Bestand über 50 m, in Richtlinie geschützte Hecke schon ab 10 m Länge). Ansonsten könnten diese Gehölze auch unter die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal fallen.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Der Vorhabenträger negiert in Kapitel 3.2 eine Betroffenheit. Es fehlt jedoch eine Betrachtung zur Zuwegung der beiden Vorhaben(teil)flächen sowohl für den Bestand am Horstweg als auch für den Bestand am Wegeflurstück 79. Die bloße Aussage, dass sich der Bestand außerhalb der Baugrenzen befindet, stellt den Schutz und Erhalt der örtlich vorhandenen Bestände nicht sicher. Da Schutzobjekte vorhanden sind, ist eine konkrete Auseinandersetzung mit ihrem Schutz sowohl hinsichtlich baubedingter als auch anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen erforderlich.

Der Objektschutz umfasst gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch über den Biotopschutz hinausgehende Regelungen der Länder bzw. Landesteile. Der Landkreis Stendal hat von dieser Option Gebrauch gemacht und Gehölze bestimmter Ausprägung über die Gehölzschutzverordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die Regelungen der Verordnung sind daher im weiteren Planverfahren ebenfalls zu beachten.

Hinweis: Bei der Betrachtung des Konfliktpotenzials zum Turmfalken (UB, Seite 15) ist plötzlich die Rede von der Feldlerche. Der redaktionelle Fehler bedarf der Korrektur.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Zu den vorgelegten Vorentwurfsunterlagen (Vorentwurf in der Fassung vom 25. Juli 2024) im Aufstellungsverfahren des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Vorentwurf der Begründung, des Umweltberichtes und der Planzeichnung) wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind – wie nachfolgend erläutert – auch Belange des Wasserrechtes betroffen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen werden in den vorgelegten Unterlagen berücksichtigt. Jedoch ist eine Ergänzung in der Planzeichnung erforderlich (siehe Abschnitt III Lage im Hochwasserrisikogebiet).

II. Gewässer

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden im Umweltbericht (Vorentwurf) kurz beschrieben. Anhand der in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten werden dazu folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Der Grundwasserflurabstand wird im Bereich beider Teilflächen mit weniger als 2 m unter Geländeoberkante angegeben. Laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) wird die Geschütztheit des obersten Grundwasserleiters als sehr gering bewertet. Anhand der im Umfeld verlaufenden Grundwasserisohypsen bei 38 und 36 m NHN wird für die beiden Teilflächen des FNP der Verlauf der Grundwasserisohypse bei ca. 37 m NHN angenommen. Das Grundwasser ist grundsätzlich vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.

In den Unterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf einzugehen, wie der Schutz des Grundwassers bei Ausführung des Vorhabens gewährleistet werden soll. Dazu sind nachvollziehbare Aussagen (z.B. Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen) im Umweltbericht zu ergänzen.

Oberflächengewässer

Wie im Umweltbericht angegeben, verlaufen weder innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes noch unmittelbar daran angrenzend Oberflächengewässer erster oder zweiter Ordnung. Westlich verläuft in einer Entfernung von ca. 100 m das Gewässer TLV 078.3. Südöstlich verläuft der Mahlwinkler Tanger in einer Entfernung von mindestens ca. 70 m (und mehr) zum Geltungsbereich.

Die genannten Gewässer werden im Gewässerkataster des Unterhaltungsverbandes (UHV) Tanger geführt und sind Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). An Oberflächengewässern sind die rechtlichen Vorgaben für Gewässer und Gewässerrandstreifen einzuhalten.

Hinweise:

- In den Unterlagen wird ausgesagt, dass das im Nordwesten außerhalb vom Plangebiet vorhandene Umspannwerk als Einspeisepunkt der Photovoltaikanlage dienen kann. Sofern bei der Verlegung von Kabeln zwischen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage und dem Umspannwerk oder bei sonstigen Maßnahmen Gewässer gequert oder berührt werden, ist folgendes zu beachten:

Die Errichtung baulicher Anlagen in, an, über und unter Gewässern, z.B. die Verlegung von Stromkabeln (Gewässerquerungen, Parallelverlegungen) und die Herstellung von Zuwegungen (Überfahrten) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA bzw. nach § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA. Diese ist mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, schriftlich zu beantragen.

Die Gewässerunterhaltung und die ungehinderte Zufahrt zu den umliegenden Gewässern dürfen durch das Vorhaben (auch bauzeitlich) nicht beeinträchtigt werden.

III. Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich – wie im Umweltbericht angegeben - außerhalb von nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG oder § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Das Randgebiet des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger befindet sich

in einer Entfernung von ca. 2,5 km nördlich der beplanten Fläche und verläuft ebenfalls ca. > 8,5 km in südöstlicher Richtung.

Hochwasserrisikogebiet

Wie im Umweltbericht angegeben, befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 vollständig im Risikogebiet nach § 78b WHG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG für ein "Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit" - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung ist im Internet unter dem folgenden Link zu finden:

http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html

In der Planzeichnung ist das Hochwasserrisikogebiet nicht dargestellt. Gem. § 9 Abs. 6a BauGB sollen als Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des WHG bestimmte Gebiete im Bebauungsplan vermerkt werden. In der Planzeichnung muss ein entsprechender Vermerk auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet aufgenommen werden.

Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen.

Entsprechend § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der weiteren Bearbeitung (Entwurfsfassung) Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Abs. 7 BauGB) für das Vorhaben zu treffen und in die Begründung / Umweltbericht mit aufzunehmen.

An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen vom 17.01.2024 (Az. 1 KN 140/21) entschieden wurde, dass dem nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Interesse, anlässlich einer Bauleitplanung in Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten baulich-technischen Hochwasserschutz vorzugeben, ein hohes Gewicht zu kommt. Will die Gemeinde auf entsprechende Vorgaben verzichten, bedarf es einer auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abzielenden Begründung. Die bloße Zurkenntnisnahme des Hinweises eines Trägers öffentlicher Belange auf diese Norm wird in dem Urteil als abwägungsfehlerhaft bewertet.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG. Aus den in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten geht hervor, dass das historische Wasserschutzgebiet Tangerhütte auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst hat. Für die nun vorliegende Bauleitplanung für das Sondergebiet "Solarpark am Horstweg" ist die historische Festlegung jedoch nicht mehr relevant. Wasserrechtliche Festsetzungen bezüglich der Trinkwassergewinnung, welche über die allgemeinen Anforderungen des WHG an den Schutz des Grundwassers hinausgehen, bestehen hier nicht.

Dies wird korrekt im Umweltbericht angegeben. In der Planzeichnung ist ebenfalls kein Wasserschutzgebiet vermerkt. Jedoch bezieht sich die Begründung zum Bebauungsplan auf die Darstellung im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005, welcher das Plangebiet als ein Vorranggebiet zur Wassergewinnung definiert. In der Begründung sollte entsprechend ergänzt / korrigiert werden, dass es sich hier um eine historische, nicht mehr gültige Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. Regionalen Entwicklungsplan handelt. Wasserrechtliche Festsetzungen für die Trinkwassergewinnung gibt es derzeit nicht, jedoch sind dessen ungeachtet Vermeidungsmaßnahmen zum grundsätzlichen Schutz des Grundwassers zu planen und umzusetzen.

IV. Trinkwasserversorgung

In den vorgelegten Unterlagen werden zu einem möglichen Bedarf an Trinkwasser keine Aussagen getroffen. Aufgrund der Beschaffenheit des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass eine Trinkwasserversorgung nicht erforderlich ist. Andernfalls sind dazu nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen zu treffen und diese im Umweltbericht zu berücksichtigen.

V. Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

Aus den vorgelegten Unterlagen (Vorentwurf) geht hervor, dass das Niederschlagswasser versickern soll. Es werden jedoch keine konkreten Aussagen dahingehend getroffen, ob eine vollständige schadlose Versickerung an diesem Standort möglich ist (Berücksichtigung Gefälle, Versickerungsfähigkeit des Bodens – auch bei Starkniederschlagser-

eignissen etc.) oder ob bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) vorgesehen werden (müssen) oder ggf. die Einleitung in Oberflächengewässer erforderlich wird.

Zur Niederschlagswasserentwässerung der geplanten PV-Freiflächenanlage sind entsprechend detaillierte Angaben in der Begründung/ Umweltbericht zu treffen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Soweit eine freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA-Regelwerk A 138 erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 Abs. 1 WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.

Bei geplanter Versickerung in das Grundwasser oder gezielter Einleitung in ein Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung oder Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer vor Ort möglich und durchführbar ist. Die dafür erforderlichen Nachweise müssen der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden.

Auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf gem. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.

Schmutzwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt beim Betrieb der Photovoltaik-Anlagen lt. Aussage im Umweltbericht nicht an.

VI. Löschwasserversorgung

Zur Löschwasserbereitstellung werden in den vorgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben gemacht. Im Rahmen der weitergehenden Planung muss geprüft werden, ob für die Bereitstellung von Löschwasser für die Löschwasserversorgung die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen besteht. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung herzustellen. Beabsichtigte Erdaufschlüsse sind entsprechend § 49 Abs. 1 WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

VII. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die beim Betrieb der PV-Anlage erzeugte Gleichspannung muss vor Einspeisung ins öffentliche Stromnetz in eine bestimmte Wechselspannung umgewandelt werden. Dazu dienen Transformatoren, die wassergefährdende Stoffe in Form von Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium enthalten. Transformatoren sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage).

Grundsätzlich müssen die Grundsatzanforderungen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, indem Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden (dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste), und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. Darüber hinaus müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Fazit: Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des WHG und der AwSV umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.

Im Umweltbericht müssen daher in Hinblick auf das Schutzgut Wasser auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen betrachtet werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen ausgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise

- Sollten im Rahmen des konkreten Bauvorhabens Maßnahmen zur Wasserhaltung geplant sein, ist Folgendes zu beachten: Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung bedingt ein gesondertes Antragsverfahren und bedarf einer Bearbeitungszeit von 4-6 Wochen. Zuständiger Sachbearbeiter der unteren Wasserbehörde im Landkreis Stendal ist Herr Reckstadt (Tel.: 03931-607309).
- Der unteren Wasserbehörde liegen keine Informationen darüber vor, ob auf der Fläche des B-Planes Drainagen zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Fläche vorhanden sind. Um eine Beschädigung ggf. vorhandener Drainageleitungen (mit ggf. Auswirkungen auch auf andere Flurstücke) zu verhindern, sollte daher vor Beginn der Arbeiten mit den Flächeneigentümern geklärt werden, ob und wo mit dem Vorhandensein von Drainageleitungen gerechnet werden muss.

Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Mit den "Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss vom 13.09.2012) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt.

Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung.

Die Vorentwurfsunterlagen zum o.a. Aufstellungsverfahren der Stadt Tangerhütte enthalten die Aussage, dass keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das sich nördlich beginnende Stadtgebiet Tangerhütte in Erwartung stehen.

Aufgrund der Lage der Vorhabenfläche können Beeinträchtigungen durch Blendwirkung im späteren Anlagenbetrieb nahezu ausgeschlossen werden. Die Gemeindestraße Horstweg, welche östlich am Plangebiet in Nord-Süd-Ausrichtung verläuft, wird durch teils blickdichte Baumreihen von der geplanten PV-Anlage getrennt.

Laut dem Blendgutachten PVA Tangerhütte, ist eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen, für die nördlich gelegenen Siedlungsbereiche als auch die Schreber-Kleingartenanlage südlich vom Plangebiet, auszuschließen.

Die Modultische sollten in Richtung Süden (180° oder 185°) und mit nur einem geringen Anstellwinkel < 15° ausgerichtet werden.

Anderenfalls sind zur Vermeidung eventueller Blendwirkungen durch die geplante PV-Freiflächenanlage geeignete Blendschutzmaßnahmen (z.B. Sichtschutzstreifen im oberen Bereich der Einfriedung) vorzusehen. Wobei eine Anpflanzung von geeigneten Bäumen und Sträuchern als Maßnahme vorzuziehen ist.

Von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf die Bauphase.

Weitere Hinweise:

- Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.
 - Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten:
 - Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,

- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung des

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

empfohlen.

 Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird ggf. nach Eingang umgehend nachgeliefert.

Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

Zu dem Aufstellungsverfahren wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1.

Für das vorgesehene Bebauungsgebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/ min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu berücksichtigen. Das Löschwasser wird zum Schutz der Anlage bzw. der anliegenden Fläche bei einem Brand benötigt.

Die Technischen Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331 sowie DIN 14210, DIN 14220 und DIN 14230, ist zu berücksichtigen.

Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1, § 18 BrSchG i.V.m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorlVO

2.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Je nach Ausführung der Löschwasserversorgung sind ggf. zusätzliche Flächen für die Feuerwehr an den Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Am Ende Stichstraßen über 50 m Länge sind Wendeanlagen (3 achsiges Müllfahrzeug, RASt 06) einzuplanen. Die Kennzeichnung ist nach Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 04.06.2020 - 25/24011/03 auszuführen.

Vor Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen.

§ 18 BrSchG i.V.m. § 5, § 14 Absatz 1 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1)

Hinweis:

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerwehrschließung entsprechen des Freischaltelementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen.

3. Die Photovoltaikanlage sollte mit einem "PV – Feuerwehrschalter"/ Notausschalter auszurüsten. Dieser ist so anzuordnen, dass dieser durch die Feuerwehr ständig erreichbar ist. Dieser ist entsprechend der Empfehlungen der AGBF und der VDE-AR-E 2100-712 "Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaikanlage zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung" dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Art der Ausführung sollte mit der zuständigen Brandschutzbehörde abgestimmt werden.

Hinweis:

Es wird das "Kruse PV-Abschaltelement" als Hauptschalter empfohlen.

Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der PV-Anlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen und zu beantragen.

4

Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

5

Zwischen vegetationsreichen Flächen, wie Ackerflächen, und der PV-Anlage ist ein vegetationsfreier oder mind. vegetationsarmer Schutzstreifen von mind. 2,5 m Breite einzuplanen (anlehnend an § 6 WaldBrSchV ST). Es wird die geschotterter Bauweise empfohlen. Die Vegetationsfreiheit ist während der kompletten Nutzungsdauer durch regelmäßige Pflege zu gewährleisten.

§ 18 BrSchG

6.

Photovoltaikanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem zugelassenen Fachmann prüfen zu lassen. Gültige Prüfberichte sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

7.

Es ist im abschließenden bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ein Feuerwehrplan entsprechend der aktuelle Fassung der DIN 14095 zu erstellen. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall sowie ein Übersichtsplan für Photovoltaikanlagen entsprechend des Anhanges der Feuerwehrbroschüre "Einsatz an Photovoltaikanlagen" (Stand: 10/2010) im F-Plan einzuarbeiten.

Die Pläne sind vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Anzahl der notwendigen Pläne wird nach der Freigabe mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die Abstimmung des Bearbeitungszustandes per E-Mail (PDF-Format) ist ausreichend. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt.

§ 18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA

8.

Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist im abschließenden bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) vom 08.06.2006 [GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)] zu erstellen. Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 BauO LSA i.V.m. BauVorlVO

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

- Bauordnungsamt / Kreisplanung



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK

Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark • Ackerstr. 13 • 29410 Hansestadt Salzwedel

SR - Stadt- und Regionalplanung Sebastian Rhode Maaßenstr. 9 10777 Berlin Bearbeiter/in:

Herr Bauer

Telefon:

03901 3017-15

Ihr Schreiben:

: 02.08.2024

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

RePIA - Ba ST-2024-0117

E-Mail:

bastian.bauer@rpg-altmark.de

Datum: 03. September 2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung

Aktenzeichen:

Vorhaben:

vBP Solarpark am Horstweg EG Tangerhütte

Antragsteller:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bismarckstr. 5

39517 Tangerhütte

Lage:

Landkreis:

Landkreis Stendal

Sehr geehrter Herr Reyes,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 2. August 2024 (Posteingang: 5. August 2024), mit dem Sie uns zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" der Stadt Tangerhütte beteiligen.

Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

03901 3017-0

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018

Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 19,8 ha großen Fläche südlich der Ortslage Tangerhütte als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" sowie Grünfläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 23,6 MW geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,5 m beschränkt. Die Höhe der Zäune wird auf 2 m beschränkt. Ferner werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen festgesetzt. U. a. sollen 4 Brach- und Blühstreifen sowie 12 Feldlerchenfenster teilweise planextern angelegt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. 27 "Tangerhütte" (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (vgl. 5.4.3 Z REP Altmark). Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt (ebd.). Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (ebd.). Die seinerzeit zu Grunde liegende Wasserfassung wurde eingestellt und das Wasserschutzgebiet im Jahr 2015 aufgehoben.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bastian Bauer

Verteiler MID Herr Kretzschmar Von: Scholz, Anja Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de 🛭 🕖

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg", Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Datum: 28. August 2024 um 15:02 **An:** post@sr-planung.de AS

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBI. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Scholz

--

Anja Scholz

MÁ, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615 Fax: (0345) 514 2118

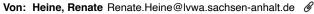
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-

nachhaltige-entwicklung/

Sachsen-Anhalt #moderndenken





Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" und 7. FNP-Änderung, Einheitsgemeinde Stadt

Tangerhütte

Datum: 6. September 2024 um 08:00

An: post@sr-planung.de



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg",

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Stadt: Tangerhütte
Ortsteil: Tangerhütte

Landkreis: Landkreis Stendal

Aktenzeichen: 21102/02-4846/2024.vBP

Tangerhütte-4846/2024.vBP-OT Tangerhütte, Solarpark am Kurzbezeichnung: Herstwag

Horstweg

<u>und</u>

Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte,

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Stadt: Tangerhütte
Ortsteil: Tangerhütte

Landkreis: Landkreis Stendal

Aktenzeichen: 21101/00-4847/2024.FNP

Kurzbezeichnung: Tangerhütte-4847/2024.FNP-OT Tangerhütte, 7. Änderung FNP

Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Auftrag

Heine

Renate Heine Referat Immissionsschutz Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 00 | 10 | Ialic (Jaaic)

Tel.: 0345 514 2795 Fax: 0345 514 2512

E-Mail: renate.heine@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken





Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark . Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Amt für Landwirtschaft. Flurneuordnung und Forsten **Altmark**

SR Planung GmbH Maaßenstr. 9

10777 Berlin

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" Tangerhütte und 7. Änderung Flächennutzungsplan Tangerhütte hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen:

Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück

Bearbeitet von: Herrn Wenslau

Tel.: (03931) 633-106

Stendal, 04.10.2024

vom: 02.08.2024

61220/1-91-2024

Mein Zeichen:

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

E-Mail: Holger.Wenslau @alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25 39576 Stendal Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 633-100

F-Mail:

poststelleSDL@alff.mule. sachsenanhalt.de

Internet: www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz: http//isaurl.de/alffaltmarkds

http://lsaurl.de/alffaltmarkds

Sprechzeiten:

Landeshauptkasse

09.00 - 12.00 Uhr Mo - Fr 13.00 - 17.00 Uhr Dienstag

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg **BIC MARKDEF 1810** IBAN DE 2181000000081001500

 \times

Vermessungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ten Altmark (ALFF Altmark)

zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte nimmt das ALFF Altmark aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht wie folgt Stellung:

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft. Flurneuordnung und Fors-

Anlass der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Geltungsbereich ist ca. 20 ha groß und besteht aus zwei Teilflächen von ca. 14 ha und ca. 6 ha.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage werden ca. 19 ha Ackerland mit sehr geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen von 26 bis 42 Bodenpunkten) in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung der Flächen ist sehr gering und hoch (GIS Auskunftssystem des MWL).

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans durchgeführt.

Sachsen-Anhalt #moderndenken Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und die 7. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen auf Grund der Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlicher Sicht <u>Bedenken</u> (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).

Begründung:

- Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätze 84 und 85 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
- Nach LEP 2010 LSA, Grundsatz 115 sind "Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann."
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass "die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung."
 - Gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) Sachsen-Anhalt befindet sich die Gemarkung Tangehütte im benachteiligten Gebiet. Die FFAVO bezieht sich auf den Gebietsstand von 1997.
 - Nach der derzeit geltenden Richtlinie Ausgleichszulage vom 01.09.2021 befindet sich die Gemarkung Tangerhütte ebenfalls im benachteiligten Gebiet.
- Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.

Die o.g. Gesetze, Verordnungen und Leitlinien dienen, wie oben erwähnt, dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

- Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten, wie oben ausgeführt, Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.

Die Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik einen Kriterienkatalog erarbeitet.

Hier wird unter Punkt I. festgelegt, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Weiterhin werden für Agri-Photovoltaikanlagen Vorrang vor reinen Freiflächenanlagen und für PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB gemäß § 37 EEG Vorrang eingeräumt.

In den Allgemeinen Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen werden Mindestregeln aufgestellt. Die jeweiligen Ortschaftsräte legen u.a. die Lage in der Gemarkung, die max. Einzelgröße und den Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent anteilig der Gemarkungsgröße fest.

In den vorliegenden Unterlagen sind Angaben zur maximalen Einzelgröße und der Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent der Gemarkungsgröße nicht enthalten.

Der Planer trägt in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan u.a. folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vor:

- Die Ackerzahl des Standortes beträgt größtenteils < 28. Im gesamten Plangebiet liegt eine geringe nutzbare Feldkapazität vor, die auf ein geringes Wasserspeichervermögen hinweist (Begründung zum o.g. Bebauungsplan Seite 6).
- In Bezug auf den Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte führt der Planer aus, dass die Vorgaben des Kriterienkatalogs, dass innerhalb des Geltungsbereiches Bodenwertzahlen von
 30 auf mehr als 51 % der Fläche vorliegen eingehalten werden (Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan Seite 36).

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann den Argumenten nur teilweise gefolgt werden.

- Für die Teilfläche 1 kann aus landwirtschaftlicher Sicht eine gewisse Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlage gesehen werden. Die überplante Fläche befindet sich im benachteiligten Gebiet nach FFAVO. Die Ackerzahlen der überplanten Fläche betragen überwiegend 26 Bodenpunkte. Die bodenbedingte Anbaueignung ist gering.
- Gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 2 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Die überplante Fläche befindet sich zwar ebenfalls im benachteiligten Gebiet nach FFAVO. Als benachteiligtes Gebiet gilt allerdings die gesamte Landwirtschaftsfläche einer Gemeinde und umfasst damit auch Böden mit höherer Bodenbonität.

Die Ackerzahlen der überplanten Fläche betragen überwiegend (zu 79 %) 39 Bodenpunkte. Die bodenbedingte Anbaueignung ist überwiegend sehr hoch. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls überwiegend sehr hoch.

Nach Bodenschätzung beträgt die durchschnittliche Ackerzahl der Altgemeinde Tangerhütte 38 Bodenpunkte. Damit werden hier bessere Böden als im Gemeindedurchschnitt mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage überplant und damit aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, da nicht geprüft wurde, ob weitere Konversions- oder Brachflächen der Gemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, bevor Landwirtschaftsfläche überplant wird (G 84 und 85 LEP 2010 Sachsen-Anhalt und o.g. Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte).

Die Alternativenprüfung in den vorliegenden Unterlagen (Seite 12 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan und Seite 7 Begründung zum o.g. Flächennutzungsplan) beinhalten nur die Standortalternativen auf Landwirtschaftsflächen, nicht die Prüfung, ob Konversions- oder Brachflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen.

Das ALFF Altmark verweist hiermit noch einmal auf die Wichtigkeit der Erstellung eines Gesamträumlichen Konzepts zur Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Hier sollte dargelegt werden, ob andere Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einbezogen werden.

Dadurch kann verhindert werden, dass es ohne gemeindliche Steuerung punktuell zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Übermaß kommt.

Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 1 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage können ausgeräumt werden, wenn der Planer nachweist, dass keine weiteren Konversion- oder Brachfläche der Gemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen.

Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 2 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bleiben auf Grund der hohen Bodenwertzahlen der Fläche bestehen.

Weitere Hinweise:

- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind drei Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug betroffen.
- Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann.
- Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Werden den wirtschaftenden Landwirten Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich.
- Die überplante Landwirtschaftsfläche wird, wie oben erwähnt, von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt.
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.
 - Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt das ALFF Altmark keine weiteren Hinweise.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wenslau



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH i. G. Maaßenstraße 9 10777 Berlin

7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte (Vorentwurf) und vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) "Solarpark am Horstweg" der EHG Stadt Tangerhütte (Vorentwurf), Landkreis Stendal

Hier: Landesplanerische Hinweise

Standort:

Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstücke 79

(tlw.), 81/7 (tlw.), 82 (tlw.) und 83 (tlw.)

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwürfe (Stand 07/2024)

Halle, 23. August 2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: 63/546/2024-03175 (FNP) 63/546/2024-03176 (vBP) Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24-20221-1477/1 (FNP) 24-20221-1478/1 (vBP)

Bearbeitet von: Peter Kretzschmar

Tel.: +49 345 6912-818

E-Mail:

peter.kretzschmar@sachsen-

anhalt.de

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden per E-Mail am 06.08.2024 durch den Landkreis Stendal im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu o. g. Bauleitplanungen zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt an o.g. Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu errichten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möchte die EHG Stadt Tangerhütte die vorgesehenen Flächen planungsrechtlich sichern und hat den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst. Der FNP der EHG Stadt Tangerhütte stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Besucheranschrift: Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01 Fax: (0391) 567 - 75 10 E-Mail: poststelle-mid@sachsenanhalt.de Internet: https://www.mid.sachsen-

anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810 die 7. Änderung des FNP durchgeführt und dort ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgelegt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 7. Änderung des FNP "Tangerhütte" und des vBP "Solarpark am Horstweg" mit einer Fläche von ca. 29,8 ha befinden sich direkt südlich der Ortslage Tangerhütte. Ca. 16,3 ha sind im vBP als bebaubare Fläche ausgewiesen, welche derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorliegenden Planungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe der Geltungsbereiche und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Zu beiden Planungen sind daher landesplanerische Abstimmungen gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA erforderlich, die ich durch Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen zu den jeweils erarbeiteten Entwurfsfassungen der Planung vornehmen werde. Zu den mir nach den Planungsständen der Vorentwürfe vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise.

Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahmen ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) konkretisiert und ergänzt.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherheit der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der

Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Im Zusammenhang mit PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt
- und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen sind.

Diese Prüfung wird im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahmen vorgenommen. Dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen des vBP sowie der 7. Änderung des FNP aufzunehmen.

Im LEP-LSA 2010 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturellen Festlegung getroffen:

 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Niederungen der Altmark" (G 90, Nr. 13).

Im REP Altmark 2005 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung "Tangerhütte" (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII).

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (LEP-LSA 2010 Z 120).

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (REP Altmark 2005 5.4.3. Z).

Ich stelle fest, dass zu den Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 und G 85 sowie dem Vorbehaltsgebiet im LEP-LSA 2010 und dem Vorranggebiet im REP Altmark 2005 in den vorgelegten Unterlagen keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgt ist. Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen. Zum Ziel Z 115 (LEP-LSA 2010) sind wie oben beschrieben, die Wirkungen der Planung zu prüfen. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist u.a. darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung (ungenutzte Altstandorte aus ehemaliger wirtschaftlicher, bergbaulicher, militärischer, landwirtschaftlicher Nutzung, Deponien, Tagebaue, Halden, etc.) erfolgte. Ein pauschaler Hinweis auf einen Vorrang der erneuerbaren Energien sowie der geringen Bodenqualität in den Unterlagen ist nicht ausreichend.

In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung - hier dem o.g. Vorbehaltsgebiet - entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen,

in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt zwar das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Dazu bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Der Planungsraum liegt gemäß REP Altmark 2005 im Vorranggebiet für Wassergewinnung "Tangerhütte" (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII). Sofern eine positive Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zur Verträglichkeit mit der Funktion der Trinkwassergewinnung und -versorgung vorgelegt wird, wäre eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung auch anzunehmen.

Die Gemarkung Tangerhütte und damit die hier beplanten Flächen sind im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten. Die Ackerzahl liegt zwischen 26 und 42 und ist damit in der Plangebietsfläche überwiegend gering. Auch mit diesem Hintergrund können die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzlich begründet werden.

Grundsätzlich wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorausgesetzt, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird. Im Rahmen dieser notwendigen Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden.

Der vorhandene Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte soll die Errichtung von PVFA im Gemeindegebiet steuern. Dazu sollen mögliche Gebietskulissen konkretisiert und von den Ortschaftsräten beschlossen werden. Diese Festlegungen durch den Ortschaftsrat sind in den Begründungen des vBP sowie der 7. Änderung des FNP darzustellen, um eine Vereinbarkeit der vorliegenden Planungen mit diesen prüfen zu können. Punkt II des Kriterienkataloges legt den Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen fest. Die vom Ortschaftsrat dazu festzulegenden bzw. festgelegten Mindestregeln sind in der Begründung nicht enthalten. Unter Punkt III wird ein Orientierungsrahmen für PVFA vorgegeben. Die vorliegende Planung des vBP unterschreitet den Abstand zur nächsten Wohnbebauung. In Satz 4 ist festgelegt, dass

Abweichungen zulässig und durch den Ortschaftsrat zu begründen sind. Diese Begründung des Ortschaftsrates ist ebenfalls darzustellen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und ohne die Begründungen des Ortschaftsrates kann von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht nachvollzogen werden, worin die Standortentscheidung für die konkrete Flächeninanspruchnahme des geplanten Solarparks innerhalb der Geltungsbereiche des vBP sowie der 7. Änderung des FNP begründet liegt.

Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP sowie der 7. Änderung des FNP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

> Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

> Hinweis aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Lachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: +49 345 6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Kretzschmar



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D-06114 Halle

SR Planung Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH i. G. Maaßenstr. 9

10777 Berlin

12. SEP. 2024 Erled. 12.9.24

Marc Kühlborn M.A. Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale) Tel. 0345/5247-414 Fax 0345/5247-460

mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark am Horstweg" Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

06. September 2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 02.08.2024

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen 24-14721

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert; Kreisgrabenanlage: Bronzezeit).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische römische Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit, Mittelalter); Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt südlich der Ortslage Tangerhütte auf relativ ebenem Gelände. Durch das Vorhabensgebiet floss ein Bachlauf, der im digitalen Geländemodell und auf historischen Karten belegt ist.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden - so zeigen es die aktuellen Grabungen von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendelang erprobte Lebens-

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Im Vorhabensgebiet liegen zwei durch Luftbilder bekannte Fundstellen. Im Westen ist auf Luftbildern ein Kreisgraben erkennbar. Bei den Kreisgräben handelt es sich meist um die Reste bronzezeitlicher Grabhügel. Die Gräben sind bei der Materialentnahme entstanden. Hier sind häufig noch die Zentralbestattungen erhalten, die meist in einer Grube unterhalb des Hügels bestattet wurden. Im Osten der Fläche ist durch Luftbilder eine bislang undatierte Siedlung bekannt. Möglicherweise besteht zwischen dem Kreisgraben und der Siedlung ein Zusammenhang. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensgebiets liegen weitere Siedlungen. Die Siedlungen südlich des Vorhabensgebiets sind durch Luftbilder erfasst, während für die Siedlungen nördlich des Vorhabensgebiets auch Fundmaterial der Bronzezeit, vorrömischen Eisenzeit, römischen Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit und des Mittelalters vorliegt. Bei der archäologischen Begleitung von Kabelverlegearbeiten kamen ebenfalls metallzeitliche Siedlungsbefunde zu Tage.

Durch die dichte Lage, zeitlich unterschiedlicher Fundstellen ist hier eine historische Kulturlandschaft entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung hat. In dem Zusammenhang ist auch mit Bestattungen der jeweiligen Perioden, die im Umfeld der Siedlungen angelegt wurden. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische
Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung
abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser
umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBI. LSA.

329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Milia

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Marc Kühlborn M.A.

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand September 2024)

Verteiler: - z. d. A.

Lkr. Stendal UDschB (per E-Mail)

PVA TangerHütte Horstweg

Ersellungsdatum 06.09.2024 Erseller Kühlborn, Marc (KuehlbornMarc)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)





Landesamt für Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH Maaßenstr. 9 10777 Berlin

Vorentwurf - Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg", Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.08.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zum o.g. Vorhaben der Stadt Tangerhütte um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

<u>Bergbau</u>

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (B-Plan "Solarpark am Horstweg" nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Tim Kirchhoff

32-34290-1293/1/25100/2024

22.08.2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsenanhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0 Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810 Seite 2/3

Altbergbau liegen dem LAGB für den B-Planbereich nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345-13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Gelän-

deoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffen-

den Bereich unter der Geländeoberkante Sande vor. An den östlichen und westlichen Rändern

des Plangebietes (in den Niederungsgebieten) können diese mit organischem Material versetzt

sein.

Die Zufahrtswege und eventuelle Gebäude zu dem Solarpark sollten frostsicher gegründet werden

und eine Baugrunduntersuchung wäre zu empfehlen.

Bearbeiter: Herr Seidemann (0345-13197-357)

Hydrogeologie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg" ist mit oberflächennahen

Grundwasserständen weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. Im Plangebiet und in der nähe-

ren Umgebung abgeteufte Bohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1,60 und

1,70 m unter Gelände auf Grundwasser. Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist bekannt (s. 2.3

der Begründung).

Das Grundwasserkataster des LHW (https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/) weist eine nur sehr ge-

ringe flächenhafte Grundwassergeschütztheit aus.

Bearbeiterin: Frau Schumann (0345-13197-356)

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB aus-

schließlich in digitaler Form versendet.

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

i.V. Siesing

Von: Deckert, Michael M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de

Betreff: AW: [EXTERN] Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg", Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte –

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange; Sinngemäß wie 7. Änderung FNP

Datum: 2. September 2024 um 12:19

An: post@sr-planung.de



Sehr geehrter Herr Rhode!

Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBI. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.

Keine forstrechtlichen Einwände seitens des LZW außer: Abstand zum Wald mindestens 1 Baumlänge (30m), Übernahme der Verkehrssicherungspflicht in den angrenzenden Waldflächen, um Nachteile für den Waldbesitzer auszuschließen.

Hinweis:

1. Die Erreichbarkeit (Wegeerschließung) der angrenzenden Waldflächen sollte nicht beeinträchtigt werden. Grund: Waldbrandschutz, Forstschutz, Nutzung durch die Waldbesitzer bzw.-bewirtschafter, Erholung etc.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Michael Deckert

Sachgebietsleiter Träger öffentlicher Belange

Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betriebsleitung (Dienstsitz im Betreuungsforstamt Flechtingen) Behnsdorfer Straße 45 39345 Flechtingen

Tel. 039054 984909 Mobil 0173 8020385 Fax 039054 96213

E-Mail <u>m.deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de</u>
Web <u>landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de</u>

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Von: Poststelle LZW <poststelle@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Freitag, 2. August 2024 14:08

An: Deckert, Michael < M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>

Betreff: WG: [EXTERN] Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg",

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und

sonstiger Träger öffentlicher Belange

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Astrid Eichler Mitarbeiterin Stabsstelle Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betriebsleitung

Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt Tel. 0394156399111

E-Mail <u>a.eichler@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de</u>
Web <u>landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de</u>

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Von: Post, SR Planung <post@sr-planung.de> **Gesendet:** Freitag, 2. August 2024 13:41

An: Poststelle LZW <poststelle@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>

Betreff: [EXTERN] Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg", Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und

sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten sie das Anschreiben im Anhang.

Mit freundlichem Gruß

Dominique Reyes M. Sc. Stadtplanung

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH

Maaßenstr. 9, 10777 Berlin Tel.: 030 - 2977 6473

E-Mail: <u>reyes@sr-planung.de</u> Internet: <u>www.sr-planung.de</u>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail unverzüglich. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Sachsen-Anhalt #moderndenken



Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg • Postfach 1103 • 39601 Osterburg

SR Planung GmbH Maaßenstr. 9

10777 Berlin



Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung

> **Flussbereich** Osterburg

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Vorentwurf vBP Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht Stand 07/2024) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

In dem geplanten Geltungsbereich des vBP "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist.

Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung und den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen nicht tangiert.

Der geplante Geltungsbereich des "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte liegt in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante

Osterburg, 19.08, 2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Mail D.R.02.08.2024

Mein Zeichen (bitte stets angeben): 4.7.1-hah

Bearbeitet von: Frau Hahn

Tel.: (03937) 4913-44

E -Mail:uta.hahn@ lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Wichtiger Hinweis:

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter: https://lhw.sachsen-anhalt.de/ datenschutzerklaerung

Flussbereich Osterburg: Ballerstedter Straße 11

39606 Osterburg Tel.: (03937) 4913-3 Fax: (0391) 581-2129 E-Mail: FB.OBG@ lhw.mlu.sachsen-anhalt.de www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Otto-von-Guericke-Str. 5 39104 Magdeburg Tel.: (0391) 581-0 Fax: (0391) 581-1230 E-Mail: poststelle@ lhw.mlu.sachsen-anhalt.de www.lhw.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank Magdeburg



Direktorin: Martina Große-Sudhues Tel.: (0391) 581-1385 Fax: (0391) 581-1305

IBAN: DE8481000000081001530 BIC: MARKDEF1810

Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.

Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können.

Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.

Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lars Rupp



Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe • Postfach 1382 • 06813 Dessau-Roßlau







Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH i. G. Maaßenstrasse 9 **10777 Berlin**



hier: Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Mittelelbe Folgendes mit:

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die infrage kommende Fläche wurden von mir am 29.08.2024 begangen. Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (Castor fiber) im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Photovoltaikfläche. Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar.

Ich bitte um Beachtung unserer allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

Hartwig Sachbearbeiter Arneburg, 05.09.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 02.08.2024

Mein Zeichen: SN 2024 SDL

Bearbeitet von: Herrn Hartwig Tel.: (039396) 51815

E-Mail:

thomas.hartwig@biores.mwu.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse: Biosphärenreservats-verwaltung Mittelelbe Am Kapenschlösschen 1 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: (034904) 421-0 Fax: (034904) 421-21 E-Mail: poststelle@mittelelbe.mule. sachsen-anhalt.de www.mittelelbe.com www.gartenreich.net

Dienstgebäude Arneburg: Breite Straße 15 39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels: OT Ferchels Nr. 23 14715 Schollene

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto-Nr. 810 015 00 MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500











Allgemeine Anmerkungen des Biosphärenreservates Mittelelbe zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA)

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 hat der Gesetzgeber einen massiven Ausbau von insbesondere Wind- und Solarenergie beschlossen. Photovoltaik (PV) soll künftig "hälftig auf Dach- und Freiflächen verteilt" werden (vgl. EEG-Referentenentwurf 2022, S. 161). Infolgedessen steigt die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Offenlandflächen und somit die Flächenkonkurrenz mit anderen Nutzungen, aber auch der Druck auf Natur und Landschaft, unter anderem durch Erweiterung der Flächenkulisse für konventionelle Freiflächenanlagen (FFA) (z. B. in benachteiligten Gebieten) sowie durch Förderung neuartiger PV-Konzepte wie Agri-PV, Moor-PV oder Floating-PV.

Zugleich führt der trotz nationaler und internationaler Verpflichtungen anhaltende Verlust von Arten, Lebensräumen und biologischer Vielfalt im Rahmen der Biodiversitätskrise zu einer neben der Klimakrise nicht minder besorgniserregenden Problemlage im Hinblick auf die Entwicklung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

Der notwendige Umbau der Energiewirtschaft hin zur Klimaneutralität darf deshalb nicht unkoordiniert und vorschnell zu Lasten des Natur- und Artenschutzes erfolgen, sondern ist nur gemeinsam mit diesen voranzubringen. Aus diesem Grund sollten zum einen die Auswirkungen der Solarenergie auf die biologische Vielfalt und Landschaft und zum anderen die daraus resultierenden naturschutz- und landschaftsbezogenen Anforderungen sowohl bei der Standortauswahl als auch bei der Ausgestaltung von FFA besonders berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN, Bonn) im Oktober 2022 das **Positionspapier** "Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie" veröffentlicht. Als Naturschutzträger und Großschutzgebietsverwaltung übernimmt die Biosphärenreservat Mittelelebe (BR ME) im Wesentlichen die darin formulierten naturschutzfachlichen Empfehlungen zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA). Weiterhin werden u. a. folgende Arbeits-/ Planungshilfen zur Positionierung und Bewertung herangezogen:

- Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL: "Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz", Berlin, 10.02.2022.
- ",Hannoversche Erklärung" Forderungen der Teilnehmer:innen des 36. Deutschen Naturschutztages 2022 in Hannover" (DNT), 28.06.–02.07.2022, Kurz- und Langfassung.
- KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht und Hinweise zur Gestaltung. Stand: 14.09.2021.

- KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht über die Einschätzung der Eignung verschiedener Flächentypen. Stand: 14.09.2021.
- Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme (ISE): Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende. Ein Leitfaden für Deutschland. Stand: April 2022. Leitfaden und diverse Flyer zu integrierten PV-Lösungen.
- Vortrag "Naturschutz auf Freiflächen-Photovoltaik", Sandra Dullau, Hochschule Anhalt, Arbeitsgruppe Prof. Dr. Sabine Tischew. PPT-Präsentation im Rahmen eines Fachkolloquiums des LAU LSA vom 24.02.2022 zum Projekt "Biodiversität im Solarpark Innovative Konzepte und Aufbau von Demonstratoren zur besseren Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Naturschutz und Landwirtschaft" (BIODIV-SOLAR), kooperatives Projekt der HS Anhalt mit Industriepartnern im Förderprogramm BMBF FH Kooperativ, Laufzeit 2021–2025.
- Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft b\u00e4uerliche Landwirtschaft (AbL) e. V.: Ausbau der Solarenergie in der Landwirtschaft sozial gerecht gestalten. 11.05.2022.

Die genannten Veröffentlichungen sind frei verfügbar. Auf eine vollständige Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Fachempfehlungen, die zur Bewertung von Vorhaben im Biosphärenreservat inhaltlich von besonderer Relevanz erscheinen – weil sie bislang planerisch wenig Berücksichtigung finden – werden im Folgenden zusammengefasst:

1. Naturverträgliche Standortwahl für FF-PVA:

Die Inanspruchnahme von Freiflächen ist so gering wie möglich zu halten. Zusätzlicher Flächenverbrauch soll minimiert werden. Daraus leitet sich die Notwendigkeit zur Priorisierung bei der Flächenauswahl ab:

- a) Vorrangig sind bereits versiegelte oder überbaute Flächen zu erschließen, d. h.
 - ► Dächer, Fassaden, Parkplätze,
 - ▶ gewerbliche und industrielle Konversionsflächen bzw. Industriebrachen, Deponien,
 - Verkehrsflächen, z. B. Lärmschutzwände, integrierte PV-Straßenüberdachung,
 - ▶ weiterhin vorbelastete Seitenrandstreifen entlang von Hauptverkehrsadern bzw. (hochrangigen) Infrastrukturtrassen wie Autobahnen, Schnellbahnverbindungen oder Hochspannungsleitungen mit geringem ökologischen Wert
 - ▶ landschaftsästhetisch vorbelastete Ackerflächen, d. h. intensiv genutzte, möglichst unwirtschaftliche und/oder bspw. bereits mit Windkraftanlagen belegte Ackerflächen ohne besondere landschaftliche Eigenart sowie ohne Saum- und Sonderstrukturen, die parallel eine Aufwertung aus Naturschutzsicht erhalten. Ackerflächen eignen sich zur Anlage von Agri-PV.
- b) Naturschutzfachlich sensible Flächen sind freizuhalten; dazu zählen u. a.:
 - ► Landschaftsschutzgebiete,

- ▶ weiterhin Gebiete mit Populationen geschützter und seltener Arten des Offenlandes (z. B. Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete störungsempfindlicher Wiesen- und Wasservögel bzw. streng geschützter Vogelarten),
- extensive artenreiche Grünländer,
- ► Biotopverbundflächen
- ► Flächen für sog. natürliche Klimaanpassungsmaßnahmen dazu zählen v. a. der Moorschutz bzw. Wiedervernässungsmaßnahmen von Moorböden sowie der Schutz von Flussauen und -niederungen bzw. die Reaktivierung / Renaturierung von Altauen.

c) Anlagen dem Landschaftsbild anpassen

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind FFA derart in das vorhandene Geländerelief einzubinden, dass Fernwirkungen vermieden werden, d. h. die Platzierung sollte vorrangig in Senken bzw. unter der Horizontlinie erfolgen und nicht auf exponierten, gut einsehbaren Lagen wie (landschaftsbildprägende) Hänge oder Geländekuppen.

d) Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten

Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten zählen zwar nicht zu den grundsätzlichen Ausschlussgebieten für die Errichtung von FFA, gelten jedoch als eher ungeeignet bzw. nur im Einzelfall geeignet. Gleiches gilt für ökologische Korridore / Grünzüge mit besonderem Freiraumschutz, aber auch generell unzerschnittene, störungsarme Räume, mittel- bis hochwertige Landschaftsbildbereiche und Ackerland innerhalb eines Biotopverbundes. In der Entwicklungszone sollten PVA natur- und regionalverträglich sein (Abschnitt 3-5).

2. Naturverträgliche Gestaltung von FF-PVA:

Die Ausgestaltung von FFA soll künftig anhand ökologischer Kriterien mit bundesweit zu entwickelnden Mindeststandards erfolgen. Perspektivisch muss die Schaffung von sog. Biotop-Solarparks bzw. Biodiversitätsanlagen ein wesentliches Ziel der Gestaltungskonzepte von FFA sein.

a) Maßnahmen für mehr Lebensraumangebot umsetzen

Je nach spezifischer naturräumlicher Ausstattung bzw. je nach Aufwertungspotenzial der Flächen sind standortangepasste Maßnahmen zur Förderung von Lebensräumen für Offen- und Halboffenlandarten umzusetzen, insbesondere für die Avi-, Herpeto- und Insektenfauna.

- ▶ Dies beinhaltet die Freihaltung wertvoller Bereiche, die Schaffung ausreichend großer inselartiger Freiflächen sowie ausreichend großer Lücken zwischen den Modulen bzw. den Modulreihen, sodass maximal 40–50 % der Freifläche mit Solarmodulen überstellt wird sowie mind. 50 m breite Querungshilfen als Korridore für Großsäuger.
- ▶ Die Erhaltung bzw. Förderung der Vielfalt in Bezug auf Relief, Untergrund u./o. Strukturen, bspw. durch Anlage zahlreicher Kleinbiotope, wie Stein- und Totholzhaufen bzw. -riegel, Hecken, Rohbodenstellen

bzw. Magerstandorte, Blühwiesen / Blühstreifen, Wurzelstubben, Kleingewässer u. a., ggf. Anbringung von Nisthilfen u. ä.

- ► Es gilt ausschließlich gebietsheimisches, artenreiches Saat-/Pflanzgut zu verwenden bzw. eine Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen zu realisieren.
- b) Auf eine Befestigung der Wege verzichten.

c) Mindestabstände einplanen

Mindestabstände zwischen Modultisch und Geländeoberkante (GOK) von 80 cm sowie zwischen Zaununterkante und GOK von 20 cm einschl. ausreichend großer Zaunmaschen

d) Außengrenzen eingrünen

Zur Minimierung landschaftsbildbezogener Auswirkungen sind die Anlagen bspw. durch Anpflanzungen an den Außengrenzen einzugrünen.

- e) Pflegekonzepte sind nach ökologischen Zielstellungen auszurichten.
 - Möglichkeiten ergeben sich bspw. durch
 - ▶ extensive Beweidung mit angepassten Tierbesatzgrößen oder
 - ▶ ein fauna- und insektenfreundliches, ein- bis zweischüriges Mahdregime einschließlich Belassen von Altgrasstreifen bzw. Staudeninseln, sowie unter Einsatz schonender Mahdtechnik (insbes. Balkenmähwerk).

f) Verbindliche Kriterien einfordern

Kommunen sind dahingehend zu unterstützen, von ihrem Recht gem. § 6 Abs. 4 EEG Gebrauch zu machen, d. h. ihre finanzielle Beteiligung an Naturschutzkriterien bzw. an die Konzepterstellung naturschutzfachlicher Kriterien zur Gestaltung von FF-PVA zu knüpfen.

3. Agri-Photovoltaik (Agri-PV / APV)

Agri-PVA erlauben eine kombinierte Mehrfachnutzung einer Fläche sowohl für landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion als auch für solare Energiegewinnung. Somit bieten sie Chancen zur Reduzierung der Flächenkonkurrenz zur Lebensmittelerzeugung einerseits und zur landschaftlichen Beanspruchung andererseits. Gleichzeitig ermöglichen sie aufgrund der doppelten Flächennutzung eine höhere Wertschöpfung auf der Gesamtfläche. So konnte das Fraunhofer-Institut ISE gegenüber dem konventionellen Modell (100 % Weizen und 100 % Solarstrom) in der kombinierten Landnutzung mit Agri-PV (80 % Weizen und 80 % Solarstrom) eine gesteigerte Landnutzungseffizienz von 160 % nachweisen. Zudem konnten in Zeiten des Klimawandels mit zunehmenden sommerlichen Dürreperioden, aber auch bei Hagel oder Frost, sogar Ertragssteigerungen durch gezieltes Lichtmanagement bzw. Teilverschattung unter den Modulen beobachtet werden, sodass die Resilienz gegen Klimaerwärmung befördert wird.

Bislang befinden sich Agri-PV in der Entwicklungsphase. Sie stellen derzeit lediglich Modellanlagen dar. Aufgrund der höheren Stromgestehungskosten infolge fehlender Förderung sind sie bislang gegenüber herkömmlichen FFA wirtschaftlich nicht konkurrenzfähig. Hier gilt es, künftig Anreize zu setzen, z. B. durch

Anhebung des Bonus im EEG oder durch Anrechnung der Modulstreifen unter den Solartischen als Flächenstilllegung.

- a) Agri-PVA sind aus den genannten Gründen auf Ackerflächen außerhalb von Schutzgebieten bzw. außerhalb naturschutzfachlich sensibler Flächen (s. o.) grundsätzlich zulässig und hier als zukunftsweisende Option den herkömmlichen FF-PVA vorzuziehen.
 - Sie sind zudem pro Flächeneinheit energieeffizienter als Energiemais. Für Bioenergie und Biogas wird derzeit rd. ein Fünftel der Ackerflächen zur Energiepflanzenproduktion genutzt.
- b) Es gibt verschiedene Anlagentypen von APV, im Wesentlichen jedoch zwei Systeme: einerseits h\u00f6her aufgest\u00e4nderte, horizontale Anlagen, andererseits vertikale, bifaziale Anlagen (d. h. doppelseitige, r\u00fcckseitig transparente PV-Zaunelemente). Letztere sind unter Ber\u00fccksichtigung landschafts- und naturschutzbezogener Anforderungen aufgrund ihrer geringeren Anlagenh\u00f6he, geringeren \u00dcbeschirmung und der sich entwickelnden Altgrasstreifen entlang der Module den Ersteren vorzuziehen.

4. Förderung regionaler, dezentraler Energieprojekte und Wertschöpfung vor Ort

Insbesondere in großflächigen Schutzgebieten bzw. naturschutzfachlich sensiblen Regionen, wie in Landschaftsschutzgebieten oder Biosphärenreservaten (Entwicklungszone), stellen kleinere, regionale und dezentrale Energieprojekte einen möglichen Lösungsweg dar, um den nachvollziehbaren Beschränkungen für den Ausbau von FFA in diesen Schutzgebieten Rechnung zu tragen und gleichzeitig die örtliche / regionale Versorgung der in Landschaftsschutzgebieten oder Biosphärenreservaten ansässigen Bevölkerung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten.

- a) Aus wirtschaftlichen Gründen sind in den letzten Jahren viele PVA auf Freiflächen errichtet worden. Die Gewinne werden oftmals nicht von den Menschen vor Ort erzielt, sondern von Investoren von außerhalb. Die Wertschöpfung für den ländlichen Raum geht dabei verloren.
 - Vor diesem Hintergrund ist künftig dafür Sorge zu tragen, dass Gewinne verstärkt an regionale, dezentrale Bürgerenergieprojekte gehen (z. B. nach dem Modell "Energy Sharing", d. h. als genossenschaftliche Investition in eine Energieanlage inkl. vergünstigter Stromnutzung) sowie an die vor Ort wirtschaftenden Bauern mit Firmensitzen in der Region, sodass Steuern vor Ort eingenommen werden.
- b) Eine derartige regionale Investition f\u00f6rdert zudem kleinere und somit an die Bed\u00fcrfnisse der ans\u00e4ssigen Bev\u00f6lkerung orientierte Anlagen, da diese weniger Investitionen bed\u00fcrfen. Gleiches gilt f\u00fcr kleinere hofnahe APV bzw. FFA in b\u00e4uerlicher Hand f\u00fcr den Eigenverbrauch sowie zur St\u00e4rkung der Energieautarkie landwirtschaftlicher Betriebe.
- c) Eine dezentrale, in der Fläche gestreute Energiewende unter gesellschaftlicher Beteiligung und unter Wahrung der kommunalen Hoheit f\u00f6rdert nicht nur die Naturvertr\u00e4glichkeit, sondern auch die Akzeptanz der Menschen vor Ort. Um diese Entwicklung voranzubringen, wird die Festsetzung einer Gr\u00f6\u00den einer von FFA im Einheits- oder Verbandsgemeindegebiet angeregt, z. B. auf die orts\u00fcbliche Gr\u00f6\u00dfe einer

landwirtschaftlichen Fläche, generell aber nicht größer als bspw. 20–30 ha, in LSG bzw. BR bspw. max. 5–10 ha.

5. Hinweise und Anregungen zur Gestaltung

a) Hecken

Um die Artenvielfalt der zu pflanzenden Gehölzarten zu maximieren, wird aus Sicht der BRv ME empfohlen, die Verwendung heimischer Gehölze zu planen – unter vorheriger Prüfung auf ihre Standortgerechtigkeit. Zur Prüfung der Standorteignung können neben der Berücksichtigung der aktuell vorzufindenden Standortvoraussetzungen auch Aussagen der Fachplanung zur potentiell natürlichen Vegetation hinzugezogen werden. Es ist gebietseigenes Pflanzgut nach den einschlägigen Fachempfehlungen zu verwenden.

b) Blühstreifen

Häufig handelt es sich bei Blühstreifen um ein- bis zweijährige Ansaatmischungen aus überwiegend nicht heimischen bzw. nicht gebietseigenen Arten, Arten aus Kultur sowie vielfach um nicht ausdauernde, ein- bis zweijährige Arten, darunter Sonnenblume, Rainfarn-Phazelie, Saat-Lein, Weißer Senf, Inkarnatklee, Garten-Petersilie, Echter Koriander, Buchweizen oder Assinisches Ramtillkraut, um nur einige zu nennen. Demgegenüber sind nur vergleichsweise wenige heimische, standortgerechte und mehrjährige Arten in den Mischungen enthalten, wie Weiße Lichtnelke, Gew. Schafgarbe, Wegwarte, Wilde Malve, Hopfen-Luzerne, Weiß- oder Rot-Klee. Aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht erscheinen viele handelsübliche Blühstreifen wenig geeignet. Stattdessen wird durch diese womöglich sogar ein Beitrag zur Florenverfälschung geleistet.

Seitens der BRv ME wird daher dringend empfohlen, die Verwendung bewährter Regiosaatgutmischungen für Blühstreifen / Säume zu prüfen. Die Hochschule Anhalt, Bernburg, hat bspw. speziell zur Verwendung an Feldrainen artenreiche mehrjährige Mischungen von Saumarten aus gebietsheimischem Wildpflanzensaatgut entwickelt, die wenig Pflegeaufwand verursachen (Blühstreifenprogramm Sachsen-Anhalt). Für eine umfängliche Zusammenstellung entsprechender Quellen vgl. z. B.: https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/agraroekologie-und-umwelt/biodiversitaet/, insbesondere

- MULE (Hrsg.); S. MANN & O. Loos (Red.): Hinweise zur erfolgreichen Anlage und Pflege mehrjähriger
 Blühstreifen und Blühflächen mit gebietseigenen Wildarten (mit Hinweisen zu einjährigen Blühstreifen und Blühflächen sowie Schonstreifen). 2015 / 04.
- KIRMER, A.; D. JESCHKE, K. KIEHL, S. TISCHEW: Praxisleitfaden zur Etablierung und Aufwertung von Säumen und Feldrainen. © Hochschule Anhalt, Hochschule Osnabrück. 2. Auflage 2 / 2019.

Zur Entwicklung von Blühstreifen, bspw. an Wegrändern und Feldrainen, aber auch entlang von Wildkorridoren innerhalb von FF-PVA, sind die genannten Saummischungen und die Beschaffung von darauf basierenden zertifizierten Regiosaatgutmischungen durchaus Erfolg versprechend.

c) Flächen zwischen den Modulreihen u. inselartiger Freiflächen

Die Schaffung von Freiflächen innerhalb der Modulflächen als sog. Lerchenfenster durch Anpassung der Modulbebauung, eine abschnittsweise Einrichtung von größeren Modulreihenabständen von >5 m oder von Inseln ohne PV-Nutzung wäre sinnvoll. Jedoch werden bislang keine aussagekräftigen Nachweise zur Wirksamkeit von Lerchenfenstern innerhalb von FF-PVA anhand einschlägiger Studien oder Fachliteratur geliefert.

d) Eidechsenhabitate

Eidechsenhabitate tragen zur Erhöhung der Habitatanzahl und zu einem verbesserten Biotopverbund (Trittsteine) bei. Die Habitate können so in den Flächen platziert werden, dass sie die Pflegemahd nicht behindern, zudem erzeugen sie keinen nennenswerten Schattenwurf.

e) Artenschutz

Wie bereits im vorangegangen angeführt wird die Verwendung artenreicher Regiosaatgutmischungen zur Anlage heimischer Blühwiesen zwischen den Modulreihen angeregt.

Mittlerweile vertreibt bspw. der Anbieter Rieger-Hofmann eine spezielle Mischung für PV-Anlagen ("24 Mischung Solarpark"). Gebietseigene Herkünfte sind für viele Ursprungsgebiet verfügbar. Weiterhin wird auf den sog. Biotop-Solarpark Frauendorf in Brandenburg als Positivbeispiel verwiesen. Hier wurden in Zusammenarbeit mit der Nagola Re GmbH mehrere unterschiedliche Blühwiesen innerhalb der FFA etabliert.

Zudem läuft aktuell ein Projekt der Hochschule Anhalt, im Rahmen dessen insbesondere gebietseigene artenreiche Begrünungen und naturverträgliche Agri-PVA u. a. in Sachsen-Anhalt erforscht werden.

f) Optimierung des Biotopverbunds

Eine weitere Untergliederung der Planfläche in mehrere kleinere Modulflächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich befürwortet und sollte aus Gründen der bereits angeführten Fachempfehlungen und den naturschutzrechtlichen Beschränkungen in Betracht gezogen werden.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und einer naturverträglichen Energiewende, bitten wir um Beachtung der angeführten Punkte. Für Fragen stehen wir Ihnen die gern zur Verfügung.

Die Verwaltung des Biosphärenreservats Mittelelbe













Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V. Chausseestr. 18 39279 Loburg

Telefon/Fax +49 (0) 39245/2516 Mail info@storchenhof-loburg.de

www.storchenhof-loburg.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal

Vereinsvorsitzender Dr. Christoph Kaatz

VR 34493

Sparkasse MagdeBurg IBAN DE78 8105 3272 0503 0012 44 BIC NOLADE21MDG Steuernummer 103/142/00204 Loburg, den 06.09.24

Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.

◆ Chausseestraße 18

◆ 39279 Loburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg", Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. möchte zum oben genannten Verfahren einige sachdienliche Hinweise geben.

Generell ist eine Umstellung auf erneuerbare Energien eine wünschenswerte und wichtige Entwicklung, da der Klimawandel nicht nur den Storch und seine Nahrungstiere bedroht, sondern zu den größten globalen Herausforderungen unserer Zeit gehört.

Bei der Durchsicht des Umweltberichtes entstand zunächst einige Verwirrung, da unter der Überschrift "Heidelerche" nochmals Bezug auf die Bestände der Grauammer genommen wurde, während unter der Überschrift "Turmfalke" noch einmal auf die wahrscheinliche Störung der Feldlerche verwiesen wurde.

Durch das geplante Vorhaben geht Ackerfläche auf unbestimmte Zeit verloren. Weshalb eventuell an anderer Stelle Grünland zur Produktion in Ackerland umgewandelt wird. Dieser potenzielle Verlust an Lebensraum wird in der Planung von Ausgleichsmaßnahmen meist nicht berücksichtigt.

Ausgleichsmaßnahmen können und sollten daher über Maßnahmen in direkter Nähe und auf der Projektfläche selbst hinausgehen, um den tatsächlichen Lebensraumverlust auszugleichen. Ein Ansatz ist es, sich bei örtlichen Gemeinden und Natur- und Landschaftsschutzvereinen nach geeigneten Projekten zu erkundigen.

Der Weißstorch ist eine besonders geschützte Art der Agrarlandschaft, es ist nicht ausgeschlossen, dass Störche aus dem etablierten Nest in Mahlpfuhl die Fläche zeitweise zum Nahrungserwerb genutzt haben.

Die Herstellung von Lerchenfenstern in der Fläche ist ein vielversprechender Ansatz, jedoch sollte auch auf der übrigen Fläche das Mäh-Regime der Brut- und Aufzuchtzeit von Bodenbrütern angepasst werden, um nicht versehentlich eine ökologische Falle zu kreieren. Das angegebene Mäh-Regime für die Weiternutzung fällt jedoch genau in den



Brutzeitraum der Feldlerche. Auf den jeweils zu mähenden Flächen sollte daher vorher auf Bodenbrüter überprüft werden.

Sollte tatsächlich ein temporärer Zaun zum Fernhalten der Zauneidechse während der Bauphase eingerichtet werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass dieser anschließend restlos entfernt wird und kein Plastik im Boden verbleibt. Es sollte auch während der Bauarbeiten darauf geachtet werden, dass der Zaun nicht beschädigt wird oder splittert. Aus verschiedensten Gründen hat Ackerboden ein hohes Potenzial für Kontamination mit Plastik. Eine Naturschutz-Maßnahme sollte in keinem Fall dazu beitragen. Wenn am bestehenden Standort nach Beendigung der Baumaßnahmen das Habitat für Zauneidechsen verbessert werden soll, sollten Freiflächen für Sonnenplätze eingeplant werden.

Da sich an der Fläche bereits für den Schutz von Kleinvogelarten und Reptilien entschieden wurde, sollten keine Ansitzstangen für Greifvögel angebracht werden. Ich hoffe, wir konnten Ihnen einige nützliche Hinweise geben.

In diesem Sinne verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

M.Sc. Sophie Humpert, Hofkoordinatorin

Loburg den 06.09.2024

